



Amtsgericht Duisburg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26.05.2026, 10:30 Uhr,

2. Etage, Sitzungssaal C215, Kardinal-Galen-Straße 124-132, 47058 Duisburg

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Hamborn, Blatt 12370,

BV lfd. Nr. 1

330/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hamborn, Flur 009, Flurstück 764, Bergmannsplatz 26, Dahlbuschstr. 7, 7A, Größe: 866 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Dahlbuschstr. 7 A nebst 1 Kellerraum, Flur sowie einem Schuppen, im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 2 bezeichnet.

versteigert werden.

Es handelt sich um eine Eigentumswohnung in einem Zechenhaus in 47167 Duisburg. Die Liegenschaft ist Bestandteil der denkmalgeschützten Bergmannssiedlung in Neumühl. Das Wohnhaus umfasst drei Sondereigentume mit jeweils separaten Hauseingängen. Die Grundstücksgröße beträgt 866 qm. Die gegenständliche Wohnung unterteilt sich gemäß Aufteilungsplan im Erdgeschoss in Flur, Zimmer 1, Küche, Bad und im Dachgeschoss in Flur, Zimmer 2, Zimmer 3 und WC. Die Wohnfläche bemisst sich auf ca. 64 qm. Hinsichtlich der Gartenflächen sollen innerhalb der Eigentümergemeinschaft Nutzungsregelungen getroffen worden sein. Eine Innenbesichtigung war nicht möglich.

Kontoverbindung Sicherheitsleistung:

ZZJ Hamm

IBAN: DE08 3005 0000 0001 4748 16

LB Hessen-Thüringen,

Verwendungszweck: AG Duisburg, Geschäftszeichen, Sicherheit, Datum der Versteigerung

Ansprechpartner: Stadtparkasse Oberhausen Telefon: 0208-8346879

Aktenzeichen: 540/kl /6002044706.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.12.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

84.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.